



## **Erläuterungen, Verfahrenshinweise und Richtlinien der „Corona Soforthilfen“ für die Wiesbadener Jugendorganisationen**

Die Soforthilfen können immer erst dann ausgezahlt werden, wenn tatsächlich Restmittel zur Verfügung stehen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass natürlich auch weiterhin alle Anträge der Ferienspiele, Stadtranderholung, Seminare und auch alle Maßnahmen im Herbst und Winter bedient werden sollen.

### **Der Stadtjugendring ermutigt dazu, für die abgesagten Maßnahmen Alternativen zu schaffen!**

Ende jeden Monats werden die Ausgaben mit dem Vorjahr verglichen, evtl. zu erwartende höhere Ausgaben 2020 einberechnet [z.B. mehr Herbstfreizeiten statt Sommerfreizeiten] und dadurch die Restmittel errechnet.

- Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet.
- Die Auszahlung erfolgt umgehend.
- Anträge für die Corona-Soforthilfe „Stornokosten“ können bis zum 31.12.2020 gestellt werden.
- Anträge für die Corona-Soforthilfe „technische Basis-Ausstattung“ können bis zum 15. Oktober 2020 gestellt werden.

### **WICHTIG zu beachten!**

Selbstverständlich – da es sich um eine Ausnahmeregelung beschlossen vom Jugendhilfeausschuss handelt, gilt weiterhin die Präambel, die allen Richtlinien grundsätzlich vorsteht. Diese lautet wie folgt:

### ***„Förderrichtlinien zur Förderung von Maßnahmen ehrenamtlicher Jugendgruppen und Jugendorganisationen aus Wiesbaden***

*Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit [Maßnahmen nach SGB VIII §11 Abs. 3] und die der Jugendverbandsarbeit [nach SGB VIII §12] durch Jugendorganisationen [freie Träger] nach zu kommen, gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden maßnahmengebundene Zuschüsse im Rahmen der alltäglichen Arbeit von Jugendorganisationen. Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden auch Maßnahmen von Jugendorganisationen, die nicht im Sinne des SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind. Ziel der maßnahmengebundener Förderung ist u.a. die Sicherstellung von vielfältigen Angeboten verschiedener Jugendorganisationen [nach §12 SGB VIII „Jugendverbandsarbeit“] der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit.*

### **Präambel**

*Demzufolge sind ausschließlich Jugendorganisationen förderfähig, die folgenden*

Kriterien erfüllen:

**Gefördert werden können alle Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche [bis 27 Jahre] regelmäßig ehrenamtlich in verschiedenen Formen, wie z.B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit [im Sinne des SGB VIII §11 Punkt 3], freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.**

Weitere verbindliche Regelungen:

- Die Kosten für die Kinderbetreuung der Kinder von Jugendleiter\*innen sind zu 50% erstattungsfähig.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt immer an die Jugendorganisation, die die Maßnahme trägt bzw. den Antrag stellt.
- Die Förderungen können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer städtischen Beihilfe besteht nicht.
- Pro Maßnahme kann nur ein Antrag von einer Jugendorganisation gestellt werden.
- Eine Doppelförderung aus dem städtischen Haushalt ist ausgeschlossen.
- Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.
- Es werden keine Förderungen an Personen gewährt, die außerhalb Wiesbaden wohnen bzw. gemeldet sind.
- Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss"

## **Die Corona-Soforthilfen im Überblick**

**1. Jugendorganisationen können eine technische Basis-Ausstattung für die Umstellung auf digitale Jugendverbandsarbeit erhalten. In Vollfinanzierung kann jede Wiesbadener Jugendorganisation eine Förderung von bis zu 1000 € erhalten.**

Die Jugendorganisation muss nachweisen, dass alle Möglichkeiten der Unterstützung durch ggf. einen Erwachsenenverband, Landesverband etc. angefragt wurden.

Zudem ist unter Punkt 1 erstmal nur maximal ein Antrag pro Dachverband möglich. Wenn es einen Dachverband gibt, stellt der Dachverband den Antrag. Die Dachverbände werden verpflichtet, die technische Ausstattung kostenfrei allen Mitgliedsorganisationen / Untergruppen zur Verfügung zu stellen. Die technische Ausstattung muss zwingend ausschließlich den eigenständig organisierten Jugendlichen zur Verfügung stehen. Die Vorstände werden verpflichtet, die technische Ausstattung allen ehrenamtlichen Gruppierungen zur Verfügung zu stellen. Die Quittung ist im Original oder in Kopie mit Unterschrift, welche die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt, einzureichen.

Wenn alle Anträge bedient sind und noch Restmittel zur Verfügung stehen, kann diese Soforthilfe ausgeweitet werden auf Mitgliedsorganisationen / Untergruppen in Punkt 1.

Anträge für technische Basis-Ausstattungen können nur noch bis zum 15. Oktober 2020 gestellt werden.

## **2. Stornokosten für Freizeitmaßnahmen bis zu einer Höhe von maximal 500€ pro Jugendorganisation können übernommen werden.**

Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn die Stornogebühren in Rechnung gestellt wurden. Dies muss von der Jugendorganisation durch das Einreichen der Rechnung nachgewiesen werden. Die Jugendorganisation muss nachweisen, dass sie alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Eine Beratung durch die Geschäftsstelle des SJR ist möglich. Darüber hinaus muss die Jugendorganisation nachweisen, dass alle Möglichkeiten der Unterstützung durch ggf. einen Erwachsenenverband, Landesverband und alle weiteren Unterstützungsmöglichkeiten angefragt wurden. Auch hierbei bietet die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings Beratung an. Die Jugendorganisation muss begründen, warum die Maßnahme nicht durchführbar ist. Die Maßnahme muss ausgeschrieben gewesen sein. Pro Maßnahme kann nur ein Antrag gestellt werden.

## **3. Digitale Juleica-Ausbildungen werden auf Grundlage der bestehenden Richtlinie für Seminare finanziert.**

Nach der Förderrichtlinie für Seminare, Bildungsveranstaltungen, sowie Aus- und Weiterbildungen sind diese auch digital möglich. Es ist in den Förderrichtlinien nicht festgehalten, dass die Veranstaltungen als Präsenzveranstaltungen stattfinden müssen. Wir ermutigen zu digitalen Alternativen, wo dies möglich ist und rufen dazu auf entsprechende Anträge beim Stadtjugendring zu stellen. **Nutzt dafür bitte das bestehende Antragsformular für „Seminare (...)“.**

## **4. Existenzhilfen können in Einzelanträgen beantragt werden.**

Wenn Jugendorganisationen durch die Corona-Krise in existenzielle Not geraten, ist es jederzeit möglich Einzelanträge zu stellen. Diese werden in enger Abstimmung mit der Abteilung Jugendarbeit bearbeitet. Der Stadtjugendring bietet den JO dann ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot an. Zunächst werden dadurch Anträge an z.B. Erwachsenenverband, Landesverband, Land Hessen, Ortsbeiräte usw. gestellt. Eine Hilfe wird auch erst gewährt, wenn die Jugendorganisation die Bemühungen um andere Wege dokumentieren.

## **Auf der folgenden Seite befindet sich das Antragsformular!**

Hierbei haben wir versucht es für euch so unbürokratisch wie möglich zu halten. Nichts desto trotz müssen wir auf bestimmte Angaben und rechtliche Absicherungen bestehen.



**An den  
Stadtjugendring Wiesbaden e.V.  
Albrecht-Dürer-Straße 10  
65195 Wiesbaden**

**ANTRAG AUF SOFORTHILFE**

**Stornokosten**    **technische Basisausstattung**    **Existenzhilfe**

Jugendorganisation/Dachverband.....

Vorname, Name Antragsteller\*in.....

Adresse Jugendorganisationen (wenn nicht: Antragsteller\*innen)

.....

Telefon..... E-Mail.....

Kontoverbindung der Jugendorganisation:

Bank ..... Kontoinhaber\*in .....

BIC ..... IBAN .....

**Kurze Erklärung für was die Förderung verwendet werden soll und warum eine Förderung notwendig ist:**

.....

.....

.....

Die Förderrichtlinie wurde gelesen und verstanden. Es ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zur Rückforderung der gewährten Förderung führen können. Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.ä. der Jugendorganisation ist beigefügt oder liegt dem Fördergeber bereits vor.

**Die Kriterien zur Antragsstellung sowie die Hinweise zum Verfahren wurden verstanden und umgesetzt.**

.....

Unterschrift Antragsteller\*in